

RS Vwgh 1998/2/24 97/05/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

BauO OÖ 1976 §43;

VwRallg;

Rechtssatz

Weist ein Bauwerber in seiner gegen den sein Baubewilligungsansuchen abweisenden erstinstanzlichen Bescheid gerichteten Berufung darauf hin, daß die gegenständliche Halle in Hinkunft als Lagerhalle verwendet werde, ist nicht auszuschließen, daß der Bauwerber damit sein Baugesuch insofern modifizieren will, als er anstelle einer Werkstätte nur mehr eine Lagerhalle bewilligt haben will. Im Zweifelsfall hat die Berufungsbehörde den Bauwerber zu befragen, ob das Ansuchen nunmehr tatsächlich so zu verstehen ist, daß es sich ausschließlich auf die Errichtung einer Lagerhalle bezieht.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050312.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at